



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

8 K 878/06

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
hier: Verfahrenseinstellung und Kostenentscheidung nach § 161 VwGO

hat

die 8. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 18. Januar 2008

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Felsch als Berichterstatterin

b e s c h l o s s e n :

1. Das von den Beteiligten in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen des Klägers vom 11. Dezember 2007 und des Beklagten vom 14. Dezember 2007 ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Im Rahmen der nach § 161 VwGO nur noch zu treffenden Kostenentscheidung waren die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe von § 161 Abs. 3 VwGO dem Beklagten aufzuerlegen. Danach fallen in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Ein Fall des § 75 VwGO lag vor. Die dreimonatige Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO war im Zeitpunkt der Klageerhebung am 15. Mai 2006 abgelaufen, und zwar unabhängig davon, ob man hinsichtlich des Beginns der Frist - entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift - auf den Zeitpunkt der Antragstellung am 12. Dezember 2005 abstellt oder aber auf den späteren Zeitpunkt, den 24. Januar 2006, ab dem der Kläger die Erteilung der Bescheinigung über die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (heute: Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, vgl. §§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 9 a AufenthG) - zu Recht - erst begehrt hat. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsbe-

rechtigten Drittstaatsangehörigen abgelaufen (vgl. Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie), mit der Folge, dass der Kläger sich in Ermangelung fristgemäß erlassener - gesetzlicher - Umsetzungsmaßnahmen unmittelbar auf die Richtlinie berufen konnte, soweit ihm darin hinreichend bestimmt und inhaltlich unbedingt gemeinschaftsrechtliche Rechte in Bezug auf den Aufenthalt eingeräumt werden (vgl. zur Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ab diesem Zeitpunkt: Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2006 Az: - 15-39.06.02-2-(NE) -). Soweit der Beklagte einwendet, ein "Fall des § 75 Satz 1 VwGO" habe nicht vorgelegen, da der Begriff der "angemessenen Frist" im Sinne dieser Vorschrift in richtlinienkonformer Auslegung mit Art. 7 Abs. 2 RL 2003/109/EG dahingehend zu modifizieren sei, dass für die Bescheidung eines Antrags nach der Richtlinie eine Frist von bis zu 6 Monaten zu gelten habe, ist dem nicht zu folgen. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie bestimmt, dass die zuständigen nationalen Behörden dem Antragsteller ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens aber sechs Monate nach Einreichung des Antrags schriftlich mitteilen. Insoweit wird mit der 6-Monats-Frist ab Einreichung des Antrags lediglich eine Höchstgrenze für die Bearbeitungszeit bestimmt. Im Grundsatz ist jedoch eine "unverzügliche" Entscheidung über den Antrag vorgesehen. Das darin zum Ausdruck kommende Anliegen des Gemeinschaftsgesetzgebers, grundsätzlich eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge sicherzustellen, spricht bereits dagegen, aus der Höchstfrist eine generelle Regelbearbeitungszeit für Anträge auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten abzuleiten. Abgesehen davon, findet eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts ihre Grenze an der Auslegungsfähigkeit einer Norm nach Maßgabe der nationalen Auslegungsregeln und -methoden. Eine Auslegung entgegen dem eindeutigen Wortlaut der nationalen Bestimmung - hier der dreimonatigen Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO, die die angemessene Frist im Sinne des Satzes 1 konkretisiert - kommt daher nicht in Betracht.

Der Kläger durfte vor Klageerhebung auch mit einer Bescheidung seines Antrags rechnen. Liegt - wie hier - ein Fall des § 75 VwGO vor, tritt eine Kostenüberbürdung auf den Beklagten nach § 161 Abs. 3 VwGO nur dann nicht ein, wenn - erstens - der Beklagte einen zureichenden Grund dafür hatte, den bei ihm gestellten Antrag nicht vor Klageerhebung zu bescheiden, und - zweitens - dem Kläger der Grund für die Verzögerung der Bearbeitung - etwa durch informierenden Zwischenbescheid - auch bekannt war oder bekannt sein musste. Vorliegend besteht bereits kein Anhalt dafür,

dass dem Beklagten nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO im Zeitpunkt der Klageerhebung ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung des Antrags zur Seite gestanden hat. Der Beklagte selbst hat sich während des Verfahrens nicht auf einen entsprechenden Hinderungsgrund berufen. Insbesondere ist weder vorgetragen noch sonst nicht ersichtlich, welche Hindernisse einer nach Art. 7 Abs. 2 RL 2003/109/EG grundsätzlich vorgesehenen zeitnahen Bescheidung des Antrags seitens des Beklagten entgegengestanden und eine Ausschöpfung der Höchstfrist von 6 Monaten geboten hätten. Dies gilt um so mehr, als der Beklagte ausweislich des Verwaltungsvorgangs erst nach Klageerhebung durch Anforderung konkreter Unterlagen in die sachliche Bearbeitung des Antrags eingetreten ist.

Selbst wenn aber tatsächlich ein zureichender Grund für die Verzögerung der Entscheidung gegeben war, war dieser dem Kläger jedenfalls nicht bekannt bzw. musste ihm nicht bekannt sein. Denn auf wiederholte Sachstandsanfrage des Klägers teilte der Beklagte mit Schreiben vom 3. Mai 2005 - ohne Angabe von Gründen für die verzögerte Bearbeitung und ohne Hinweis auf noch fehlende Unterlagen - lediglich mit, dass die Angelegenheit in Bearbeitung sei und der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt unaufgefordert Bescheid erhalte. Unter diesen Umständen waren für den Kläger die Gründe für die gemessen an der Frist des § 75 Satz 2 VwGO verzögerte Sachbearbeitung nicht erkennbar. Soweit der Beklagte auch in diesem Kontext geltend macht, der Kläger habe schon deswegen nicht mit einer Bescheidung rechnen dürfen, weil Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/109/EG eine Bescheidungsfrist von sechs Monaten vorsehe, ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen.

Der Anwendung des § 161 Abs. 3 VwGO steht schließlich auch nicht entgegen, dass der Rechtsstreit sich mit der zwischenzeitlichen Einbürgerung des Klägers bereits aus Rechtsgründen erledigt hat. Kommt es für die Anwendbarkeit des § 161 Abs. 3 VwGO auf das Vorliegen eines Falles nach § 75 VwGO an, ist die spezielle Kostenregelung nicht nur bei einer (positiven oder negativen) Bescheidung des Antrags anzuwenden, sondern erst recht auch dann, wenn das Verfahren sich - wie hier - auf sonstige Weise erledigt hat und eine Bescheidung des Antrags bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses nicht erfolgt ist. Denn ein Fall des § 75 VwGO und damit eine für die Kostenüberbürdung maßgebliche - gesetzwidrige - Säumnis des Beklagten bestand im Zeitpunkt der Kostenentscheidung gerade noch fort.

2. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Das Interesse des Klägers ist in Höhe des gesetzlichen Auffangwertes ausreichend und angemessen berücksichtigt. Die Wertfestsetzung entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer sowie des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in vergleichbaren Sachen.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden.

Die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, ist im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € nicht übersteigt.

Das Verwaltungsgericht Aachen kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beschwerde.

Die Beschwerde soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Felsch